

### 1. Vertragsgegenstand

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen, einer juristischen oder natürlichen Person, und der Mateo & Mewis AG für eine Erweiterung einer bestehenden Software/Homepage Lizenz. Diese Erweiterung gilt ausschließlich für das EasyIns Stadtportal der Mateo & Mewis AG. Sollten Sie mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden sein, dann sind Sie nicht berechtigt, diese Erweiterung zu installieren und/oder zu benutzen.

### 2. Annahme des Vertrages, Vertragsabschluss (Update)

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der zur Verfügungsstellung der Erweiterung durch die Mateo & Mewis AG und dem Download der Erweiterung.

### 3. Nutzung

Diese Lizenz für eine Erweiterung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie sind berechtigt, die Erweiterung auf einem Internet-Server einmal zu installieren und zu verwenden. Die Lizenz darf nicht geteilt, mehrfach installiert oder auf mehreren Internet-Servern verwendet werden. Sie sind berechtigt, von der Erweiterung EINE Sicherungskopie anzufertigen. Besitzen Sie mehrere Lizenzen des Produktes, für welches diese Erweiterung zur Verfügung gestellt wird, sind Sie berechtigt entsprechend der Anzahl Ihrer gekauften, oder gemieteten Produkte jeweils eine Erweiterung zu installieren. Es ist nicht gestattet die sichtbaren Copyrightvermerke auf den Seiten zu entfernen oder zu ändern.

### 4. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

Die vertragsgegenständliche Software (Update) ist urheberrechtlich geschützt. Vorbehaltlich der unter Ziff. 3 eingeräumten Nutzungsrechte behält die Mateo & Mewis AG alle Rechte an der Software einschließlich der Dokumentation, des Kopierschutzes sowie etwaiger Handbücher sowie an allen von dem Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials, unbeschadet des Eigentums des Lizenznehmers am jeweiligen maschinenlesbaren Datenträger. Als maschinenlesbare Datenträger gelten auch Datenspeicher, die Teil einer Datenverarbeitungsanlage sind oder mit einer solchen gekoppelt oder koppelbar sind.

Der Lizenznehmer wird die in den Programmen oder der Dokumentation enthaltenen oder auf Datenträgern vermerkten Kennzeichnungen, Schutzvermerke (z. B. Copyright-Vermerk oder Marken) oder sonstige Rechtsvorbehalte bei der Nutzung unverändert beibehalten wie in dem von der Mateo & Mewis AG gelieferten Exemplar.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Update ohne ausdrückliche sachliche Zustimmung der Mateo & Mewis AG weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dieses Verbot erfasst sowohl die endgültige als auch die vorübergehende und sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Dem Lizenznehmer ist es jedoch gestattet, die Software seinen Arbeitnehmern zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

### 5. Beschränkte Gewährleistung

Sie erkennen an, dass die Software naturgemäß komplex und nicht vollkommen fehlerfrei ist. Deshalb übernimmt die Mateo & Mewis AG keine Gewähr dafür, dass die Software fehlerfrei ist. Die Mateo & Mewis AG übernimmt weiter keine Gewähr dafür, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt und mit anderen, von Ihnen ausgewählten, Programmen zusammenarbeitet. Sie sind für die Wahl und Benutzung des Updates, sowie für die beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich.

### 6. Haftungsbeschränkung

1. Eine Haftung der Mateo & Mewis AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden

- a) durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen verursacht worden ist,
- b) auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mateo & Mewis AG zurückzuführen ist oder
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Haftet die Mateo & Mewis AG gem. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens begrenzt, mit dessen Entstehen der Mateo & Mewis AG bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die gleiche Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern der Mateo & Mewis AG verursacht wurden, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der Mateo & Mewis AG gehören.

2. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die Mateo & Mewis AG nach Maßgabe von Abs.1 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des LN nicht vermeidbar gewesen wäre.

3. Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links - die Inhalte der gelinkten Seite ggfs. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das Landgericht Hamburg - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von den Inhalten der gelinkten Seiten distanzieret. Auf den Stadtportal-Seiten legt der LN Links zu anderen Seiten im Internet. Für all diese Links gilt, dass wir keinerlei Einfluss auf die Inhalte der gelinkten Seiten haben.

### 7. Weiteres

Die Rechte am Design werden nicht verkauft oder übertragen, das Design kann aber dennoch benutzt werden!

### 8. Vertragsstrafversprechen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber der Mateo & Mewis AG für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziff. 4 genannten Verpflichtungen und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von diesem Vertragsstrafversprechen unberührt.

### 9. Schlussbestimmungen, Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

Anwendbar auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien hierüber zulässig ist, für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Lizenz bzw. dem Vertrag Potsdam.